

# M E R K B L A T T

## - Erlangung eines Erbscheines -

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar erforderlich.
  
2. Bei der Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:
  - a) in **allen** Fällen
    - Sterbeurkunde des Erblassers bzw. rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss
    - Testament bzw. Erbvertrag (falls vorhanden) im **Original**
  
  - b) **bei gesetzlicher Erbfolge** (d.h. wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegen):
    - bei verheirateten bzw. verwitweten Erblassern mit Kindern:
      - Heiratsurkunde der letzten bestehenden Ehe
      - Sterbeurkunde des ggfls. vor- oder nachverstorbenen Ehepartners
      - Scheidungsnachweise aus vorherigen Ehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Eheurkunde mit Scheidungsvermerk)
      - Sterbeurkunde der Ehepartner, wenn eine der früheren Ehen durch Tod endete
      - Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers
      - falls Kinder vorverstorben sind: deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden
  
    - bei verheirateten bzw. verwitweten Erblassern ohne Kinder:
      - Heiratsurkunde der letzten bestehenden Ehe
      - Sterbeurkunde des ggfls. vor- oder nachverstorbenen Ehepartners
      - Scheidungsnachweise aus vorherigen Ehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Eheurkunde mit Scheidungsvermerk)
      - Sterbeurkunde der Ehepartner, wenn eine der früheren Ehen durch Tod endete
      - Geburtsurkunde des Erblassers
      - falls einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers
      - Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Geschwister des Erblassers; falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden
      - Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben festzustellen.

(Bei verheirateten Erben ist auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen)

**Hinweise ledige Erblasser siehe Seite 2**

- bei ledigen Erblassern:
  - Geburtsurkunde des Erblassers
  - Sterbeurkunde evtl. vorverstorbenen Elternteile
  - Geburtsurkunden aller Geschwister, wenn Mutter oder Vater vorverstorben sind
  - falls Geschwister schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern
  
- Wenn Kinder des ledigen Erblassers vorhanden sind:
  - Geburtsurkunde des Erblassers
  - Geburtsurkunden der Kinder
  - falls die Kinder schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern

3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen.

**Alle Urkunden sind vorerst vollständig in Kopie zur Akte zu reichen und anschließend beim Termin vollständig im Original vorzulegen!**  
(Insbesondere von Scheidungsurteilen reicht nicht nur die 1. Seite!)

Weiterhin sind von allen Erben Einverständniserklärungen/Vollmachten vorzulegen.

Die Vordrucke für die Beantragung des Erbscheines finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Dresden.